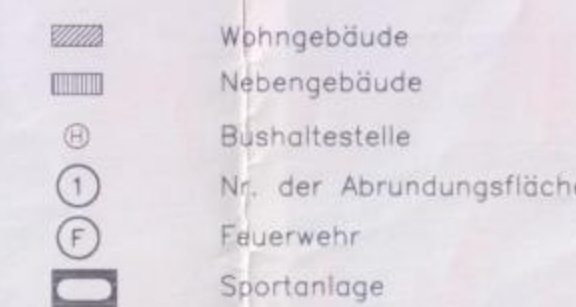


BOOCK KREIS UECKER - RANDOW

PLANZEICHNUNG - TEIL A



Bestandteil und nachrichtliche Übernahmen bzw. Kennzeichnungen



Kartengrundlage

Lichtpause der Gemarkung Boock Flur 1 Maßstab 1:4000
Flur 2 Maßstab 1:4000
Flur 5 Maßstab 1:1000

Planfestsetzungen

—	Geltungsbereich der Satzung	Par. 34 BauGB i.V.m. Par. 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG
---	Baulinie	Par. 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
- - - -	Baugrenze	Par. 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
—	Firsttrichtung der Hauptdächer	Par. 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Satzung nach Par. 34 Abs. 4 Satz 1, Nr. 1 und Nr. 3 BauGB i.V.m. Par. 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG und i.V.m. Par. 86 Abs. 1 und 4 LBauQ M-V

der Gemeinde Boock über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Dorf Boock und über örtliche Bauvorschriften

Aufgrund des Par. 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches i. d. F. der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 1 BauGBÄndg. vom 30.07.1996, (BGBl. I S. 1189) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Boock vom 12.04.1995 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Uecker-Randow folgende Satzung, bestehend aus der Planzeichnung A und den textlichen Festsetzungen Teil B für das Gebiet des Dorfes Boock der Gemeinde Boock erlassen:

Par. 1
Räumlicher Geltungsbereich

- Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (Par. 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beige-fügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinien liegt.
- Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

Par. 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der bewirkten Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung durch den Landrat in Kraft.

Teil B - Textliche Festsetzungen

- Örtliche Bauvorschriften nach Par. 86 Abs. 1 und 4 der LBauQ M-V

1.1. Erdgeschoßfußbodenhöhe

Es ist eine Erdgeschoßfußbodenhöhe bis 0,50m über dem vorhandenen Gelände zulässig.

1.2. Dächer

- Die Hauptdächer sind nur als geneigte Satteldächer mit einer Dachneigung von 45-48° zulässig.

1.2.2. Walmdächer sind nicht zulässig.

1.2.3. Krüppelwalmdächer sind zulässig.

- Für die Hauptdächer ist nur eine harte Dachendeckung aus roten bis rotbraunen und anthrazit-farbenen Dachsteinen oder Ziegeln zulässig.

1.3. Außenwände

Für die Außenwände der Hauptgebäude sind Mauerwerk, Holz, Glas, Putz, ein Sichtmauerwerk aus roten Klinkern und ein Fachwerk zulässig.

1.4. Einfriedungen

Einfriedungen an öffentlichen Wegen und Straßen sind nur bis max. einer Höhe von 1,20m aus Holz, Maschendraht oder standortgerechter lebender Hecke zulässig.

2. Planungsrechtliche Festsetzungen und ihre Rechtsgrundlagen

Par. 9 Abs. 1 BauGB

2.1. Nebenanlagen

Nebenanlagen, wie Öltanks und Garagen dürfen erst hinter der zum öffentlichen Verkehrsraum gelegenen Baulucht des Hauptgebäudes errichtet werden.

- Auf den Abrundungsflächen 1,2,3,4,5,6 und 7 sind nur Wohngebäude zulässig.

Par. 4 Abs. 2a BauGB-Maßnahme G

3. Grünordnerische Festsetzungen nach Par. 9 BauGB

- Der erhaltenswerte Baumbestand mit einem Stammumfang ab 0,50m, in 1,30m Höhe gemessen, ist zu erhalten.

- Auf den Abrundungsgrundstücken und bei Lückeneubauungen sind pro 100qm versiegelter Fläche die Pflanzung von jeweils 30qm Strauchpflanzung, 1 Baum oder 2 Obstbäume vorzunehmen.

- Zur Minimierung des Eingriffs in Natur und Landschaft sollen zur Befestigung von Zufahrten, Stellflächen und Terrassen wasserdurchlässige Beläge verwendet werden.

3.4. Nutzung

- Wohngebäude sind ausschließlich an den Erschließungsstraßen zulässig.

Par. 9 Abs. 1 BauGB

- Es sind Reihenhäuser nur bis zu 4 WE und nicht über 2 Geschosse zulässig.

Verfahrensvermerke

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 26.01.1995 beschlossen, den Entwurf der Satzung öffentlich auszu-legen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses erfolgte durch Aushang am 27.01.1995 bis 24.04.1995 an den Bekanntmachungsstellen in der Gemeinde Boock.

Boock, den 27.01.1995

Bürgermeister

Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 15.03.1995 bis 24.04.1995 während folgender Zeiten
Montag/Donnerstag 9.00-12.00 Uhr u. 13.00-15.00 Uhr
Dienstag 9.00-12.00 Uhr u. 13.00-18.00 Uhr
Mittwoch 10.00-12.00 Uhr u. 13.00-14.00 Uhr
Freitag 10.00-12.00 Uhr

nach Par. 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auslegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von Jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 27.01. bis zum 24.04.1995 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Boock, den 27.01.1995

Bürgermeister

Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.05.1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Boock, den 22.05.1995

Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat die Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in ihrer Sitzung am 24.08.1995 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Boock, den 24.08.1995

Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 06.06.1996 beschlossen, den Geltungsbereich der Satzung zu ändern.

Boock, den 06.06.1996

Bürgermeister

Die betroffenen Eigentümer sind mit Schreiben vom 26.06.1996 beteiligt worden.

Boock, den 26.06.1996

Bürgermeister

Die Satzung über die im Zusammenhang bebaute Ortslage Boock, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung wurde von den Gemeindevertretern am 12.12.1996 beschlossen.

Boock, den 12.12.1996

Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Satzung wurde nach Par. 34 Abs. 4 BauGB vom Landrat am 20.02.1997, Az. A05-97-16 mit/ohne Auflagen erteilt.

Boock, den 25.02.1997

Bürgermeister

Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12.12.1997 nochmals zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Boock, den 12.12.1997

Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat die Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange in ihrer Sitzung am 03.07.1997 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Boock, den 03.07.1997

Bürgermeister

Die Maßgaben und Auflagen wurden durch den satzungs-ändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 03.07.97 erfüllt, die Hinweise sind beachtet.

Boock, den 03.07.1997

Bürgermeister

Die Satzung über die im Zusammenhang bebaute Ortslage wird hiermit ausgefertigt.

Boock, den 04.07.1997

Bürgermeister

Die Satzung ist am 12.12.1997 zusammen mit der Genehmigung ortsüblich bekanntgemacht worden, gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 12.12.1997 rechtsverbindlich geworden.

Boock, den 12.12.1997

Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand ist am 25.9.97 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Bebauung werden als richtig bescheinigt.

Pasewalk, den 25.9.1997

Leiter des Katasteramtes

BOOCK

Gemeinde BOOCK Landkreis Uecker -Randow
Ortsteil: BOOCK

SATZUNG ÜBER DIE FESTLEGUNG UND ABRUNDUNG DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILS NACH PAR. 34 ABS. 4 SATZ 1 NR. 1 UND NR. 3 BAUGB I.V.M. PAR. 4 ABS. 2a BAUGB-MaßnahmenG I.V.M. PAR. 86 ABS. 1 UND 4 LBauQ M-V

Datum: Januar 1995 Änderungen: Januar 1996 Maßstab: 1:2000

Bearbeiter: Amt Löcknitz
Bauamt
17321 Löcknitz
Telefon 039754/50122
Telefax 039754/50200